

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Mietvertrag der BALLY WULFF Games & Entertainment GmbH

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Die Bally Wulff Games & Entertainment GmbH - nachfolgend Vermieterin genannt - räumt hiermit ihrem im Mietvertrag namentlich genannten Kunden - nachfolgend Mieter genannt - eine Nutzungsberechtigung für die im Mietvertrag bezeichneten Waren - nachfolgend Mietgegenstand - genannt ein. Die Laufzeit des Vertrages sowie die Höhe der laufenden Monatsmieten ergeben sich aus dem Mietvertrag. Das Nähere regeln die nachfolgenden Vertragsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Mieters kommen nur zur Anwendung, wenn diese von der Vermieterin schriftlich anerkannt wurden.

(2) Diese Vertragsbedingungen gelten für alle künftigen Mietverträge auch dann, wenn auf ihre Geltung bei Vertragsabschluss nicht nochmals ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 2 Vergütung / Zahlungsbedingungen / Sicherheitsverlangen / Aufrechnung

(1) Für die Überlassung des Mietgegenstands zahlt der Mieter an die Vermieterin die im Mietvertrag genannte pauschale Gebühr, die Nebenkosten (z.B. Lieferung, Zulassung) und die dort genannten monatlichen Mietzinsen. Die einmalige Pauschalgebühr wird mit der ersten Miete eingezogen.

(2) Die Mietzinsen sind kalendermonatlich jeweils im Voraus am 01. Werktag des Monats fällig. Der Vertragsbeginn und Beginn der Zahlungsverpflichtungen ist jeweils am 01. des Monats, der auf den Monat der Lieferung des jeweiligen Mietgegenstandes folgt.

(3) Soweit nicht anders angegeben, sind alle Beträge Netto-Beträge, zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

(4) Die Zahlungen der monatlichen Mietzinsen erfolgen per SEPA-Lastschriftverfahren, jeweils bis zum 03. Werktag des Monats. Der Mieter erteilt hiermit sein Einverständnis zum SEPA-Lastschriftverfahren.

Die Frist für die Vorabinformation der SEPA-Lastschrift wird auf einen Tag verkürzt.

(5) Bei schuldhafter Überschreitung der vereinbarten Fälligkeiten (Rücklastschriften) durch den Mieter ist die Vermieterin berechtigt, zusätzlich zu den Rücklastschriftkosten Zinsen von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. zu berechnen. In Rechnung gestellte Zinsen sind sofort zahlungsfällig.

(6) Leistet der Mieter Teilzahlungen, die zur Begleichung der gesamten offenen Schuld nicht ausreichen, so sind diese - auch bei einer anderslautenden Tilgungsbestimmung - entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 366 Abs. 2, 367 Abs. 1 BGB (Teilzahlung ohne Tilgungsbestimmung) zu verrechnen.

(7) Werden der Vermieterin nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Mieters in Zweifel stellen (im Sinne von § 321 BGB) oder kommt der Mieter mit der Zahlung der Mietzinsen in Höhe von zwei aufeinander folgenden oder kumuliert in Höhe von zwei Monatsraten in Verzug, ist die Vermieterin berechtigt, die Stellung von Sicherheiten zu verlangen, insbesondere einer selbstschuldnerischen Bürgschaft, oder nach § 9 dieser Vertragsbedingungen zu kündigen.

(8) Bei Zahlungsverzug des Mieters ist die Vermieterin berechtigt, für jede notwendige Mahnung eine Gebühr in Höhe von EUR 5,00 netto zu erheben oder bis zu 40 EUR als pauschale Mahnkosten in Rechnung zu stellen.

(9) Der Mieter darf gegen die Forderungen der Vermieterin nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der Mieter kann ein Zurückbehaltungsrecht nur in den vorgenannten Fällen geltend machen.

§ 3 Lieferung und Termine

(1) Die Anlieferung und der Rücktransport des Mietgegenstandes erfolgen auf Rechnung und Kosten des Mieters. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird Versandweg und Transportmittel durch uns bestimmt.

(2) Leistungstermine oder Leistungsfristen sind unverbindlich, soweit sie nicht von der Vermieterin ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt wurden.

(3) Lieferungs- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von sonstigen Ereignissen, die die Vermieterin nicht zu vertreten hat und die die Lieferung / Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei Lieferanten der Vermieterin oder deren Unterlieferanten eintreten), berechtigen die Vermieterin, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Mieter in diesen Fällen nicht zu. Im Übrigen kann sich der Mieter auf Einhaltung der Liefer- / Leistungsfristen nur insoweit berufen, als er bestehende vertragliche Verbindlichkeiten zuvor selbst erfüllt hat.

(4) Die Vermieterin ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen durch Dritte zu erbringen bzw. Dritte daran mitwirken zu lassen.

§ 4 Pflichten des Mieters

(1) Der Mieter wird den Mietgegenstand unverzüglich nach Erhalt auf Funktionsfähigkeit untersuchen und etwaige Mängel gegenüber der Vermieterin schriftlich und unter genauer Beschreibung rügen.

(2) Jede Mängelrüge durch den Mieter muss Informationen über die Art des aufgetretenen Fehlers enthalten. Der Mieter wird die Vermieterin unverzüglich und unaufgefordert mit allen Informationen und Unterlagen aus seinem Verantwortungsbereich versorgen, die zur Fehlerdiagnose und -behebung durch die Vermieterin erforderlich sind. Der Mieter hat der Vermieterin zum Zwecke der Durchführung erforderlicher Leistungen und Ausübung der aus dem Vertragsverhältnis zustehenden Rechte freien Zugang zu dem Mietgegenstand zu gewähren.

(3) Der Mieter darf den Mietgegenstand nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere der SpielV, GewO – einer ordnungsgemäßen gewerblichen Automatenaufstellung in der Bundesrepublik Deutschland nutzen. Eine Beendigung einer Erlaubnis zur Aufstellung, gleich aus welchem Grund, berechtigt den Mieter nicht zu einer vorzeitigen Beendigung oder Kündigung des Mietvertrages für einen oder mehrere Mietgegenstände. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand während der Vertragsdauer in einem einwandfreien und funktionstüchtigen Zustand zu erhalten, insbesondere hat er den Mietgegenstand nach den Vorschriften der Betriebsanleitung zu benutzen und fachgerecht warten zu lassen und bereitgestellte Softwareupdates unverzüglich aufzuspielen. Schäden und Funktionsstörungen, die der Mieter zu vertreten hat, hat der Mieter unverzüglich auf seine Kosten beseitigen zu lassen. Dem Verschulden des Mieters steht das seiner Gehilfen und sonstigen Beauftragten gleich.

(4) Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin den jeweils aktuellen Standort des Mietgegenstandes unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der Mieter hat den Mietgegenstand jederzeit gegen Entwendung und Beschädigung angemessen zu sichern.

(5) Der Mieter trägt den Mehraufwand, welcher der Vermieterin dadurch entsteht, dass erforderliche Leistungen in Folge unrichtiger, nachträglich berichtigter oder lückenhafter Angaben, Verweigerung des Zutritts zum Standort des Mietgegenstandes oder unzureichender Sicherungsmaßnahmen des Mieters, verzögert werden oder wiederholt werden müssen.

(6) Der Mieter trifft sämtliche zumutbaren und geeigneten Maßnahmen für den Fall, dass der Mietgegenstand ersichtlich nicht ordnungsgemäß arbeitet, insbesondere im Falle von Manipulationen durch sofortiges Abschalten des Mietgegenstandes.

(7) Der Mieter ist ferner verpflichtet, der Vermieterin etwaige Änderungen, die im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand stehen, unverzüglich in Textform mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei Beschlagnahme durch Dritte, bei Pfändung o. a. Maßnahmen, die den Mietgegenstand beeinträchtigen oder gefährden, bei Insolvenzanträgen über das Vermögen des Mieters sowie bei außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen.

(8) Der Mieter darf den Mietgegenstand, einschließlich der darauf befindlichen Software, nicht verleihen oder in sonstiger Weise Dritten überlassen. Eine Untervermietung ist nur zulässig, wenn das Untermietverhältnis unter Angabe des Untermieters dem Vermieter vorab schriftlich angezeigt wird.

(9) Der Mieter hat alle Zulassungsurkunden, Handbücher und sonstige Dokumentationen und Unterlagen sorgfältig aufzubewahren. Kennzeichen, Serien- und Kontrollnummern und sonstige Zeichen, die am Mietgegenstand angebracht sind, darf der Mieter nicht entfernen, beschädigen oder in sonstiger Weise unkenntlich machen oder verändern.

§ 5 Verjährung

Ansprüche des Mieters wegen Sach- oder Rechtsmängeln verjähren innerhalb eines Jahres nach Bereitstellung des Mietgegenstandes, oder soweit der Mangel erst später aufgetreten ist, nach Eintritt des Mangels.

§ 6 Haftung des Mieters / Versicherung

(1) Nach Bereitstellung des Mietgegenstandes gehen die Gefahren des Unterganges, Verlustes, Beschädigung oder Diebstahls auf den Mieter über, sofern er dies zu vertreten hat. Derartige Ereignisse entbinden den Mieter nicht von der Erfüllung seiner Vertragsverpflichtungen, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung der Mietzinsen.

(2) Der Mieter hat der Vermieterin derartige Ereignisse unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Mieter hat den Mietgegenstand gegen Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Elementarereignisse, Kompletverlust durch Entwendung oder Vandalismus durch einen Einbruchdiebstahl, Bargeldschäden nach einem Einbruchdiebstahl und Aufbrechen, zu versichern. Etwaige Ansprüche gegen den Versicherer im Schadensfall tritt der Mieter hiermit bereits sicherungshalber an die Vermieterin ab, die die Abtretung annimmt. Sofern die Versicherungsleistung den Schaden nicht vollständig abdeckt (z.B. Selbstbehalt), hat der Mieter eine etwaige Differenz zwischen Schaden und Versicherungsleistung an die Vermieterin zu zahlen.

§ 7 Haftung der Vermieterin

(1) Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, sind – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen der Absätze (2) bis (6) – sämtliche Ansprüche des Mieters auf Schadensersatz jeglicher Art, mittelbarer und Folgeschäden sowie Ersatz vergeblicher Aufwendungen ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auf alle Pflichtverletzungen aus dem Schuldverhältnis sowie auf unerlaubte Handlung, auch in dem Fall des Einsatzes von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

(2) Von dem Haftungsausschluss ausgenommen sind die Fälle, in denen der Vermieterin grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt bzw. diese schuldhaft gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen hat und hierdurch eine Gefährdung des Vertragszwecks eingetreten ist.

(3) Soweit ein Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten vorliegt, beschränkt sich der von der Vermieterin zu leistende Schadensersatz auf die Höhe des jeweiligen Auftragswertes. Entspricht der Auftragswert nicht dem in typischer Weise voraussehbaren Schaden, ist die Leistung von Schadensersatz der Höhe nach auf den typisch voraussehbaren Schaden begrenzt.

(4) Vom Haftungsausschluss ausgenommen sind Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie des Fehlens oder des Wegfalls einer schriftlich zugesicherten Eigenschaft oder bei Übernahme einer Garantie.

(5) Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler nach § 536 a Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(6) Für Sach-, Vermögens- und Personenschäden jeglicher Art, die durch unzulässige manipulative Einwirkungen Dritter, sei es durch technische Einwirkungen oder durch nicht regelkonforme Betätigung der Spiel Tasten, entstehen, wird keinerlei Haftung übernommen.

§ 8 Sach- und Rechtsmängel

(1) Die Vermieterin stellt dem Mieter den Mietgegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln zur Verfügung. Fehler, die nur zu einer unerheblichen Minderung der Nutzbarkeit führen, bleiben außer Betracht. Als nicht von der Vermieterin zu beseitigende Mängel sind solche Funktionsbeeinträchtigungen anzusehen, die aus dem Risikobereich des Mieters stammenden Gründen resultieren wie etwa typische Gebrauchsschäden, Schäden an Verschleißteilen sowie Schäden infolge unsachgemäßer Handhabung des Mietgegenstands. Verschleißteile sind solche Ersatzteile, die typischerweise durch die Betriebsdauer und/oder mechanische Abnutzung funktionsunfähig werden, wie Türscharniere, Drucktaster, Tür-Hebelschlösser (mechanische Verschleißteile) sowie LED-Leuchten, Leuchtstoffröhren, Sicherungen und Ventilatoren (elektrische Verschleißteile). Mängel oder Schäden, die durch Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Elementarereignisse, Kompletverlust durch Entwendung oder Vandalismus durch einen Einbruchdiebstahl verursacht wurden, werden von der Vermieterin beseitigt oder ersetzt, wenn der Mieter den Mietgegenstand gem. § 6 Abs. (3) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen versichert hat und Ansprüche gegen den Versicherer an den Vermieter abgetreten hat. Andernfalls ist die Behebung solcher Mängel, Störungen oder Schäden vom Mieter zu tragen.

(2) Greift der Mieter vertragswidrig auf den Mietgegenstand, insbesondere die sich darin befindende Software, selbst zu, bestehen für diesen Fall keine Gewährleistungspflichten seitens der Vermieterin. Befindet sich der Mieter mit der Erfüllung seiner Vergütungspflicht gemäß § 2 in Verzug, ist die Vermieterin berechtigt, für die Dauer des Verzuges Mängelbeseitigungsarbeiten zu verweigern.

(3) Die Vermieterin erbringt die Gewährleistung bei Sachmängeln durch Nacherfüllung, und zwar nach ihrer Wahl durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Die Ersatzlieferung kann insbesondere durch Überlassen eines bauartgleichen Mietgegenstandes oder dadurch erfolgen, dass die Vermieterin zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

(4) Eine Kündigung des Mieters wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauches ist erst zulässig, wenn er der Vermieterin ausreichende Gelegenheiten zur Mängelbeseitigung gegeben hat und diese wiederholt fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie seitens des Vermieters verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird.

(5) Die Beseitigung etwaiger Sachmängel erfolgt nach Wahl der Vermieterin entweder am Aufstellplatz oder in den zuständigen Niederlassungen der Vermieterin.

(6) Der Mieter hat während der Beseitigung von Sachmängeln keinen Anspruch auf Bereitstellung eines Ersatzmietgegenstands.

§ 9 Laufzeit des Vertrages / Kündigung / Rückgabe

(1) Der Mietvertrag ist bis zum Ende der vereinbarten Mindestlaufzeit fest geschlossen. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert er sich auf unbestimmte Zeit, es sei denn eine der Parteien kündigt den Mietvertrag schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ablauf der Mindestlaufzeit. Im Falle von Spielepaketwechseln verlängert sich die Mindestlaufzeit um den vereinbarten Zeitraum.

(2) Im Falle der Verlängerung auf unbestimmte Zeit kann der Mietvertrag von den Parteien schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

(3) Im Übrigen kann der Mietvertrag von den Parteien nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich mit sofortiger Wirkung schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für die Kündigung durch die Vermieterin liegt insbesondere vor, wenn der Mieter

a) mit der Zahlung in Höhe von mehr als einem Monatsmietzins resultierend aus zwei aufeinander folgenden Monaten in Verzug ist;

b) eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse erfährt, durch die die Fortzahlung der Mietzinsen im Sinne von § 321 BGB gefährdet sein könnte, ohne dass er bereit ist, ausreichend Sicherheit zu leisten;

c) schuldhaft gegen seine vertraglichen Verpflichtungen, trotz einer in angemessener Zeit vorangegangenen Abmahnung, verstößt.

Im Falle einer nach vorstehenden zu a) bis c) erfolgten Kündigung hat der Mieter im Fall der verschuldeten fristlosen Kündigung des Mietvertrages die bis zum regulären Ende des Vertrages ausstehenden künftigen Mietzinsen zu entrichten. Ersparte Aufwendungen und etwaige Vorteile der Vermieterin werden angerechnet. Die Vermieterin ist berechtigt, eine diesen Grundsätzen entsprechende vorfristige Abrechnung zu erstellen. Die Rechnung ist 10 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Sofern aufgrund Verlust, Untergang, unzulässiger Weitergabe an gutgläubige Dritte oder Verweigerung die Rückgabe des Mietgegenstandes aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, hat der Mieter zusätzlich den zum Zeitpunkt der Kündigung maßgebenden Restwert des Mietgegenstandes zu zahlen. Eine etwaige an die Vermieterin abgetretene und gezahlte Versicherungsleistung wird angerechnet.

(4) Der Mieter ist nach Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, verpflichtet, den Mietgegenstand auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich, längstens innerhalb von drei Werktagen nach dem Beendigungstermin, an die Vermieterin an deren Sitz zurück zu geben. Der Mieter hat hierzu die Übergabe an eine von der Vermieterin beauftragte Spedition zu beauftragen. Die Abholung durch die von der Vermieterin beauftragte Spedition muss der Mieter spätestens drei Werktagen nach dem Beendigungstermin ermöglichen. Die Kosten der Rückgabe der Mietgegenstände trägt der Kunde. Im Falle der schuldhaft verspäteten oder unvollständigen Rückgabe ist der Mieter verpflichtet, für den Zeitraum des Verzuges mit der Rückgabeverpflichtung an die Vermieterin den vereinbarten Mietzins anteilig weiter zu entrichten. Im Übrigen gelten während dieser Zeit sämtliche Pflichten des Mieters aus dem Vertrag fort. Maßgebend ist das auf dem Rückliefererschein durch die Vermieterin bzw. durch die mit der Abholung beauftragte Spedition quittierte Datum.

(5) Der zurückgegebene Mietgegenstand muss sich in einem vertragsgemäßen und vollständigen Zustand befinden. Alle Zulassungen, Handbücher und sonstige Dokumentationen sind bei Rückgabe ebenfalls beizufügen. Geldspielgeräten sind bei Rückgabe die Zulassungsurkunden beizufügen.

(6) Soweit bei oder nach Rückgabe des Mietgegenstandes Mängel festgestellt werden, die über den vertragsgemäßen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, kann ungeachtet der Verschuldensfrage die Vermieterin die Beseitigung dieser Mängel auf Kosten des Mieters veranlassen. Die Mietzinsen sind ggf. bis zur Beendigung der unverzüglich in Angriff genommenen Mängelbeseitigung und bis zur Übergabe der vorgenannten Unterlagen weiter zu entrichten.

(7) Sofern aufgrund Verlusts, Untergang, unzulässiger Weitergabe an gutgläubige Dritte oder Verweigerung die Rückgabe aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht erfolgt, hat der Mieter den zum Zeitpunkt der Kündigung maßgebenden Wiederbeschaffungswert des Mietgegenstandes zu zahlen.

(8) Gibt der Mieter vertragswidrig – gleich aus welchem Grund - den Mietgegenstand vor Beendigung des Vertrages zurück, ohne dass die Vermieterin ihn hierzu aufgefordert hat, hat er die bis zum regulären Ende des Vertrages, d.h. bis zum Ende der festen Laufzeit oder der für den Mieter frühesten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit ausstehenden künftigen Mietzinsen fort zu entrichten. Die Vermieterin ist berechtigt, eine diesen Grundsätzen entsprechende vorfristige Abrechnung zu erstellen. Die Rechnung ist 10 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

§ 10 Abtretung/Vertragsübernahme

(1) Die Vermieterin ist berechtigt, Ansprüche aus dem Mietverhältnis an Dritte abzutreten. Ansprüche des Mieters können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Vermieterin an Dritte abgetreten werden.

(2) Die Vermieterin ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag auf Dritte zu übertragen (Vertragsübernahme).

§ 11 Behandlung von Daten

Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden von der Vermieterin zweckbestimmt unter Beachtung der einschlägigen Schutzgesetze erhoben, verarbeitet und genutzt. Sofern Dritte am Abschluss und der Durchführung des Vertrages beteiligt sein sollten, willigt der Mieter in die Übermittlung der Daten ausdrücklich ein.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Für diesen Vertrag sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Mieter gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Als Gerichtsstand ist Berlin vereinbart, sofern der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs oder juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder bei Klageerhebung keinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland hat. Wir können den Mieter nach unserer Wahl jedoch auch an jedem anderen nichtausschließlichen Gerichtsstand in Anspruch nehmen.

(3) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.